

**Reglement über die Verwendung
des Fonds für die Wanderwege**

der

EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG

2009



Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg,
gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements vom 26. Mai 2000
auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

Art. 1

Entstehung Der Fonds ist durch Abgeltung von Eigenleistungen der Gemeinde bei Neubauprojekten entstanden.

Art. 2

Trägerschaft Die Trägerschaft des Fonds ist die Einwohnergemeinde Kandersteg.

Art. 3

Verwendungszweck Der Fonds wird für den Neubau und Unterhalt der Wander- und Bergwege verwendet.

Art. 4

Anfangsbestand Der Fonds weist am 31. Dezember 2008 einen Bestand von Fr. 53'797.65 auf.

Art. 5

Mitteleinsatz Nebst den Zinserträgen kann das ganze Fondsvermögen eingesetzt werden.

Art. 6

Verfügungsrecht Auf Antrag des Ressorts Bauen und Planen entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung der Mittel.

Art. 7

Speisung ¹ Der Fonds wird durch die Verzinsung des Kapitals gespeisen.

² Der Zinssatz für die Berechnung des dem Fonds alljährlich auf seinem Stand am 1. Januar gutzuschreibenden Zins wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8

Anlage

Eine separate Anlage der Fondsmittel ist nicht vorgesehen.

Art. 9

Verwaltung und
Rechnungsführung

Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Kandersteg.

Art. 10

Revision

Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen der jährlichen ordentlichen Revision.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 28. November 2008 genehmigte dieses Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R.F. Maeder

E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 28. November 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21. Oktober 2008 bekannt gemacht.

Kandersteg, 1. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde am 20. Januar 2009 im Frutiger Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

